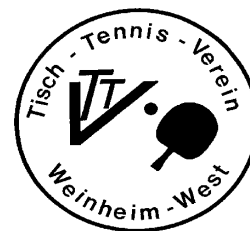


TTV Weinheim-Weststadt e.V.

Hans Crusen  
Grünbergerstraße 23  
69502 Hemsbach

Tel. 06201 - 75190  
E-Mail h.crusen@gmx.de



# Vereinssatzung

## Inhalt

	Seite
§ 1 Satzungsbestimmungen	1
§ 2 Name und Sitz des Vereins	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit	2
§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Kassenprüfung	7
§ 9 Ehrungen	8
§10 Vereinsstrafen	8
§11 Haftung und Versicherung	9
§12 Datenschutz	9
§13 Auflösung des Vereins	9

### § 1: Satzungsbestimmungen

- 1.1 Zusätzliche Bestandteile dieser Satzung sind die Ehren- (EO), Beitrags- und Gebührenordnung (GBO) und Jugendordnung (JO) des Vereins in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2 Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 1.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen sind vor Anmeldung der Satzungsänderung dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen. Die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht aberkannt wird.

- 1.4 Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Juli 2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 2: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „TTV Weinheim-Weststadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weinheim und ist unter Nr. 516 im Blatt 35 im Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1957

## **§ 3: Verbandszugehörigkeit**

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V. (BSB), seines Fachverbandes Badischer Tischtennisverband e. V. (BTTV) und des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e. V. (BBRS).
- 3.2 Soweit sich auf Grund dieser Mitgliedschaft die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB, des BTTV und des BBRS ergibt, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich insoweit der Rechtsprechung des BSB, des BTTV und des BBRS, ermächtigen sie, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an die Dachverbände, denen der BSB, der BTTV und der BBRS angegliedert sind, zu übertragen.

## **§ 4: Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (2008) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Der Vereinszweck wird durch

- die Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere des Tischtennisports,
- die Durchführung von geordneten Sport- und Spielübungen, Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- die Ausbildung und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- die Freizeitgestaltung, sowie
- der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

- 4.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z. B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale etc. können vom Vorstand beschlossen werden.
- 4.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 4.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.7 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 4.8 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 5: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)**

### 5.1 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des TTV Weinheim-Weststadt e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen, an den Vorsitzenden gerichteten Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Eintritt in den Verein wird eine Bearbeitungsgebühr, siehe GBO, erhoben.

### 5.2 Art der Mitgliedschaft

Es gibt passive und aktive Mitglieder. Passive Mitglieder nehmen das sportliche Angebot des Vereins nicht in Anspruch und beschränken sich auf die Freizeitgestaltung. Siehe hierzu auch die GBO.

### 5.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung ist an den Vorsitzenden zu richten.

Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Vereinsrechte, insbesondere auch Rechte am Vermögen des Vereins. Ein Anspruch auf Ausei-

nersetzung besteht nicht. Das sich im Besitz der Ausscheidenden befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

#### 5.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der erweiterte Vorstand seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

#### 5.5 Ehrenmitgliedschaft (siehe EO)

### § 6: Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, festgelegt.

6.2 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsanspruch.

### § 7: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand (VS), der erweiterte Vorstand (EVS), und die Mitgliederversammlung (MGV).

#### 7.1 Der Vorstand (VS) besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer

7.1.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Vorstand im Sinne von BGB § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach innen und außen mit Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und auflösen, deren Befugnisse regeln, sowie deren Mitglieder, die Mitglieder des Vereins sein müssen, wählen und abberufen.

Er entscheidet die Annahme/Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von jährlich Euro 1500,- im Einzelfall selbstständig ausführen kann. Höhere Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstands.

7.1.2 Die Mitglieder des Vorstands werden in schriftlicher geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Für die Wahl des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gewählt. Die Wahl des Vorstands kann auf Antrag des Wahlausschusses in offener Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme, siehe JO.

7.1.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Ausnahme, siehe JO.

7.1.4 Der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlungen und beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

7.1.5 Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **7.2 Der erweiterte Vorstand (EVS) besteht aus**

- dem Vorstand
- dem Ehrenvorsitzenden
- dem stellvertretendem Sportwart
- dem Jugendvertreter, sofern gemäß der JO gewählt
- dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses
- dem Beirat

- 7.2.1 Der erweiterte Vorstand hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Im Einzelnen
- beschließt er über den Ausschluss von Mitgliedern
  - beschließt er die Verhängung von Vereinsstrafen
  - führt er die Aufsicht über die Finanzen.
  - beschließt er die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.
  - obliegt ihm die Neuwahl von Mitgliedern des EVS, die während des Jahres aus dem Amt ausscheiden.
  - entscheidet er über Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 7.2.2 Wählbar in den erweiterten Vorstand sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme sie Jugendvertreter (JO)
- 7.2.3 Der Beirat besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Maximal 3 weitere können durch den Vorstand ernannt werden. Die Aufgaben werden ihm durch den VS, dem EVS oder der MGV übertragen.
- 7.2.4 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
- Die Einladungen zu den Sitzungen des EVS sollen schriftlich erfolgen.
- 7.2.5 Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.2.6 Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist nach Abschnitt 7.1.6 ein Protokoll anzufertigen.

### **7.3 Die Mitgliederversammlung (MGV)**

ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

- 7.3.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands nach Ablauf der Amtszeit, sowie eventuelle Abberufungen
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre,
  - die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus dem Wahlleiter und mindestens einem Wahlhelfer,
  - Genehmigung von Satzungsänderungen

- Genehmigung von Ehrungen gemäß EO
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Genehmigung der Jugendordnung
- Genehmigung der Tagesordnung
- eine Amtsenthebung.

7.3.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Vertretung von juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann nur durch ein Mitglied des Vorstandes, einen Geschäftsführer oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bzw. sein Stellvertreter.

7.3.3 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

7.3.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

7.3.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies von 1/5 der Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
- dies der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt.

7.3.6 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vereinsvorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreter.

Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.3.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

7.3.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ausnahmen siehe hierzu 5.3, 10.5 und 13.3

Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.3.9 Über die Mitgliederversammlung ist nach Abschnitt 7.1.6 ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 8: Kassenprüfung**

8.1 Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und gegebenenfalls des Vorstandes.

8.2 Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 9: Ehrungen**

Ehrungen erfolgen nach der jeweils gültigen Ehrenordnung (EO).

## **§10: Vereinsstrafen**

10.1 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom erweiterten Vorstand mit folgenden Strafen belegt werden:

- Verweis
- Verwarnung
- Geldbuße
- Sperre
- Ausschluß aus dem Verein

10.2 Die Vereinsstrafen können nach Ermessen des erweiterten Vorstands erklärt werden:

- a) wegen Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des EVS
- b) Wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung
- c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen

10.3 Bei der Verhängung von Geldstrafen hat der erweiterte Vorstand die Schwere des zu ahndenden Vergehens und die finanziellen Umstände



des zu bestrafenden Mitglieds angemessen zu berücksichtigen. Die verhängte Geldstrafe ist an den Verein zu zahlen und von ihm zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

10.4 Soweit eine Sperre als Vereinsstrafe gegenüber einem Mitglied ausgesprochen wird, kann diese beinhalten:

- Sperre für eine einzelne Veranstaltung
- Sperre für ein vereinsinternes- oder Verbandsspiel
- Hausverbot für Vereinsanlagen, bzw. dem Verein überlassenen Anlagen
- Ruhen der Wählbarkeit für ein Ehrenamt des Vereins
- Enthebung aus einem Vereinsamt ohne Verlust der Mitgliedschaft

10.5 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit die Enthebung eines Mitglieds von einem Amt beschließen.

## **§11: Haftung und Versicherung**

11.1 Der Verein übernimmt keine Verantwortung für etwaige Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Sportes erleiden. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

11.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

11.3 Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund oder einem Rechtsnachfolger im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

## **§12: Datenschutz**

Der Verein verpflichtet sich, die von seinen Mitgliedern erhobenen, persönlichen Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu schützen und nur zu den satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

## **§13: Auflösung des Vereins**

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
  - zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 13.3 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 13.4 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 13.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit (§ 4, Abschnitt 1) fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen, Aktiva und Passiva zum Stichtag, an die Stadt Weinheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischtennissports zu verwenden, bzw. zu veralten hat. Das verwaltete Vermögen muss einem später gegründeten Verein, welcher mit den gleichen gemeinnützigen Zwecken ordentliches Mitglied des Badischen Sportbundes oder einem Rechtsnachfolger ist, nach Prüfung zur Verfügung gestellt werden.
- 13.6 Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

gez. \_\_\_\_\_ (Vorsitzender)

gez. \_\_\_\_\_ (Stellvertretender Vorsitzender)

gez. \_\_\_\_\_ (Kassenwart)

gez. \_\_\_\_\_ (Sportwart)

gez. \_\_\_\_\_ (Jugendwart)

gez. \_\_\_\_\_ (Schriftführer)